

Vollmacht

und Auftrag zur Mandatswahrnehmung

Ich erteile dem Herrn Rechtsanwalt Christoph Schüll, Eifelstraße 1 in 52068 Aachen, und jedem einzelnen dort tätigen Rechtsanwalt gesondert, Vollmacht in der Angelegenheit:

wegen:

Die Vollmacht wird erteilt:

1. zur Prozessführung u.a. nach §§ 81 ff. ZPO einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art - insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte - einschließlich der Durchführung von Besprechungen, Abgabe von Willenserklärungen, Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, einschließlich der Zwangsvollstreckung;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, die auf den Abschluss oder die Aufhebung solcher Verträge gerichtet sind, sowie zur Abgabe einseitiger Erklärungen (z. B. Kündigung, Anfechtung, Mahnung usw.) einschließlich der Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen.
4. Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen von und an Gerichte und Behörden zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zur erstattenden Beträge entgegenzunehmen.
5. Diese Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Entgegennahme einseitiger empfangsbedürftiger rechtsgestaltender Willenserklärungen, insbesondere der Erklärung von Kündigungen, Anfechtungen oder Rücktritt.
6. **Belehrung Widerruf**
Die Anwaltskanzlei Schüll wird in Kenntnis der Widerrufsvorschriften beauftragt, sofort die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn eine Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, steht nach § 356 IV BGB kein Widerrufsrecht mehr zu, wenn die vereinbarte Leistung nach Mandatsstand vollständig erbracht wurde, wenn der Auftrag außerhalb der Kanzlei z.B. fernmündlich, mit elektronischen Mitteln etc.) erteilt wurde (erhaltende und zum Download zusätzliche Informationen unter www.anwaltskanzlei-schuell.de/downloads).

Hiermit bestätige ich den Erhalt und Kenntnisnahme der Vollmacht sowie die Informationen Nr. 1, bis Nr. 6.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)